

## Satzung

### **des Kanu-Vereins Bad Oeynhausen- eingetragener Verein seit 1924**

#### § 1

Der Kanu-Verein e.V. Bad Oeynhausen mit Sitz in 32549 Bad Oeynhausen, Kanutenweg 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und Ausübung sowie Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.

Diesem Zweck dienen:

- a) gemeinsame Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergleichen auf dem Gebiet des Kanusports,
- b) die Pflege des Ausgleichs- und Breitensports,
- c) das Schaffen und Erhalten vereinseigener Anlagen und Einrichtungen,
- d) die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen im Sport,
- e) er ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes (DKV).

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Bereich des Wassersports, insbesondere des Kanusports. Die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## § 6

### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Mitgliedschaft:

Jedermann, der glaubhaft zur Erreichung der in § 2 genannten Zielsetzungen beitragen will, kann Mitglied des Vereins werden.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei jugendlichen Bewerbern ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven und passiven Mitgliedern
- b) sonstigen Mitgliedern.

Zu a):

Die aktiven und passiven Mitglieder haben sämtliche Mitgliedsrechte- und -pflichten. Allein sie haben das Stimmrecht und können, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand gewählt werden. Sie erwerben die Mitgliedschaft gemäß dem in § 7 geschilderten Verfahren. Die aktive bzw. passive Mitgliedschaft kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden. Im Gegensatz zu den passiven Mitgliedern nehmen die aktiven Mitglieder regelmäßig an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teil.

Zu b):

Die sonstigen Mitglieder können durch den Vorstand unter Ausschaltung einer Abstimmung unmittelbar aufgenommen werden. Will jedoch ein sonstiges Mitglied die aktive oder passive Mitgliedschaft erwerben, so geschieht das nach dem oben geschilderten Verfahren.

Die sonstigen Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) Anschlussmitgliedern
- f) fördernden Mitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Kanusport erworben haben.  
Sie zahlen keinen Beitrag.

Jugendliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anschlussmitglieder können lediglich die Ehepartner von aktiven und passiven Vereinsangehörigen werden.

Jedermann, der bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, kann förderndes Mitglied werden.

Die sonstigen Mitglieder sind nicht in den Vereinsvorstand wählbar und besitzen auch nicht das Stimmrecht.

## § 9

### **Pflichten der Mitglieder:**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Kräften für die Interessen des Vereins einzusetzen, die Satzung und die Verordnungen des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen, die Anordnungen des Vorstandes zu beachten und die Beiträge regelmäßig zu zahlen.

## § 10

### **Aufnahmegebühr und Beitragshöhe:**

Die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 11

### Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet für sämtliche fahrlässig oder vorsätzlich angerichtete Schäden gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten.

## § 12

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1.) Tod
- 2.) Austritt
- 3.) Ausschluss

Zu 2.)

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich nach Ablauf einer zweimonatigen Abmeldungsfrist.

Der Austritt gilt erst dann als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist, insbesondere die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austrittes gezahlt hat. Sämtliche Mitgliedsrechte erlöschen im Zeitpunkt der Austrittserklärung.

Zu 3.)

Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied:

- a.) den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt,
- b.) das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c.) gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt,
- d.) mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate im Rückstand ist,
- e.) das Vereinsvermögen grob fahrlässig oder vorsätzlich schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss wird erst dann wirksam, wenn der Auszuschließende auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit haben konnte, sich zu rechtfertigen.

## § 13

### Vorstand des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- 2.) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- 3.) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
- 4.) dem Sport- und Wanderwart und seinem eventuellen Stellvertreter,
- 5.) dem Jugendwart und seinem eventuellen Stellvertreter,
- 6.) dem Bootshauswart und seinem eventuellen Stellvertreter

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, falls gewählt, einem Geschäftsführer.

Die Jahreshauptversammlung kann zusätzliche Vorstandspositionen schaffen sowie Ämter unbesetzt lassen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, also aus drei bis vier Mitgliedern. Der Verein wird durch die einfache Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder (mehr als die Hälfte der gemeinschaftlich berechtigten Vorstandsmitglieder) vertreten.

Der Vorstand ist in der Vertretung nach Außen unbeschränkt. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode solange im Amt, bis sich die Jahreshauptversammlung auf einen neuen Vorstand geeinigt hat.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung. Sie hat jedoch geheim stattzufinden, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses fordert.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Beitragseinnahmen, wobei er jedoch nicht gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verstoßen darf.

Ohne vorhergehende Einwilligung durch die Jahreshauptversammlung darf der Vorstand den Verein maximal bis zur Höhe seiner voraussichtlich gesamten Beitragseinnahme des betreffenden Kalenderjahres verschulden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

## § 14

### Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand etwa alle zwei Monate einberufen werden. Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett im Bootshaus anzukündigen.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.

Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nach dieser Satzung nicht eine höhere Mehrheit gefordert ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

## § 15

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a.) auf Beschluss des Vorstandes
- b.) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

In Bezug auf die Ankündigung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse gilt § 14 unter entsprechender Anwendung.

## § 16

### Jahreshauptversammlung

Der erste Vorsitzende muss die Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Der Zeitpunkt muss mindestens zwei Wochen vorher, spätestens jedoch am 15. Februar des betreffenden Kalenderjahres durch Aushang am Schwarzen Brett im Bootshaus bekannt gegeben werden. Der Aushang muss die Tagesordnung so detailliert erkennen lassen, dass sich jedes Mitglied auf die Versammlung vorbereiten kann.

Die Jahreshauptversammlung muss sich zumindest mit den folgenden Punkten befassen:

- 1.) Jahresbericht
- 2.) Rechnungsbericht einschließlich Bericht des Kassenprüfers
- 3.) Vorlage des Haushaltsplanes
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

In Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Stimmen gilt § 14.

## § 17

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung erfolgen und erfordern zur Wirksamkeit eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 18

### Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Körper- und Sachschäden, die Dritte oder Mitglieder in irgendeinem Zusammenhang mit dem Verein erleiden. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf das Eigentum Dritter oder Vereinsmitglieder, welches im Bootshaus oder auf dem Vereinsgelände, unerheblich ob mit oder ohne Rechtsanspruch, aufbewahrt wird.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Bootshausordnung.

## § 19


### Auflösung des Vereins


Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

## § 20

Sollten Bestimmungen dieser Satzung fortfallen oder keine Gültigkeit haben, so hat dieses keine Auswirkungen auf die restlichen Bestimmungen dieser Satzung.

  
(1. Vorsitzender)

  
(2. Vorsitzender)

  
(Geschäftsführer)

  
(Schriftführer)

Bad Oeynhausen, den 23.2.2007

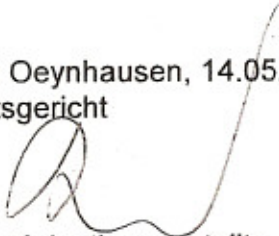
VR 236

**Eintragungsbescheinigung:**

Kanu-Verein Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen

Die in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet sind, wurden unter dem **03.05.2007** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Bad Oeynhausen, 14.05.2007  
Amtsgericht

  
Dowe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

